



# Amtliche Mitteilungen

## der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

---

Nr. 05/2023

Wuppertal, den 06.04.2023

Inhalt:     **Satzung der Studierendenschaft  
der Kirchlichen Hochschule Wuppertal**

### **Präambel**

Die Studierendenschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal weiß sich im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit, verantwortlich gegenüber Kirche und Gesellschaft und in der Tradition der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

### **§ 1 Bestimmungen zum Anfang**

Die Studierendenschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gibt sich nach der geltenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, sowie in Anlehnung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden HG NRW) folgende Satzung.

### **§ 2 Die Studierendenschaft**

1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft im Sinne dieser Satzung (im Folgenden: Studierendenschaft). Ausgenommen sind ersteingeschriebene Studierende, die zugleich hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule, Zweit- und Gasthörende.

2) Die gemäß der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule und dem HG NRW verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der bestehenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule sowie unter Beachtung des HG NRW.

### **§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft**

- 1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule über den Konvent und den AStA mitzuwirken.
- 2) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich in Anlehnung an das HG NRW (in der jeweils gültigen Fassung) sowie der bestehenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Insbesondere sind dies:
  - a) Vertretung der Interessen der Studierenden im Sinne dieser Satzung bzw. der aus dieser Satzung eventuell resultierenden Teilsatzungen und Ordnungen in Hochschule, Kirche und Gesellschaft,
  - b) Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der Kirchlichen Hochschule im Sinne des HG NRW,
  - c) Förderung der politischen Bildung, z.B. in den Themen Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit sowie des Einsatzes für diese,
  - d) Förderung der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung der Studierenden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ist Recht und Pflicht jedes Mitgliedes der Studierendenschaft.
- 2) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seines Alters, seiner religiösen Überzeugung, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner politischen Anschauung, einer Behinderung oder aufgrund seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt, benachteiligt oder ausgeschlossen werden.



- 3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu Gremien und Organen.
- 4) Unter Berücksichtigung auf Absatz 5) dieses Paragraphen ist Ämterhäufung zulässig.
- 5) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf mehr als ein Referat im AStA übernehmen.
- 6) Wer ein oder mehrere Ämter in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft inne hat, hat das Recht zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts besetzt der AStA das freigewordene Amt bis zur nächsten Wahl aus der Reihe seiner Mitglieder.
- 7) Die Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihren Organen und Gremien sind ehrenamtlich.
- 8) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information, kann schriftliche Anfragen an die Organe der Studierendenschaft stellen und Anträge stellen. Anfragen sollten innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden.
- 9) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, deren Höhe durch den Konvent festgelegt werden.

## **§ 5 Die Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der Studierendenschaft sind:

- 1) Der Konvent,
- 2) Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

## **§ 6 Der Konvent**

- 1) Der Konvent ist die Versammlung der Studierendenschaft.
- 2) Der Konvent ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- 3) Die Beschlüsse des Konvents binden die Studierendenschaft.
- 4) Alle Mitglieder des Konvents haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Von der Konventspräsidentin oder dem Konventspräsidenten zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladene Gäste können auf Antrag Rederecht erhalten.
- 5) Die Sitzungen des Konvents sind nicht öffentlich.
- 6) Beschlüsse werden – soweit nichts Näheres geregelt ist – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 7) Einzelheiten können durch eine Geschäfts- oder Wahlordnung des Konvents geregelt



werden.

8) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss von Ordnungen, wie z.B. einer Wahlordnung oder Geschäftsordnung.  
Einsetzung, Änderung oder Aufhebung dieser werden von mindestens der Hälfte der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Kommt es bei einer ersten Sitzung aufgrund zu geringer Beteiligung an der Sitzung nicht zu einer Beschlussfassung, wird zu einer weiteren Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist von einem Tag eingeladen, bei welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten die einfache Mehrheit der Anwesenden zu einer Beschlussfassung führt.
  - b) Beschluss über Änderungen/Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Für die Beschlussfassung ist das unter § 6 Abs. 8 Buchstabe a) dieser Satzung beschriebene Verfahren anzuwenden.
  - c) Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft.
  - d) Verabschiedung des Haushalts der Studierendenschaft.
  - e) Feststellung des Finanzabschlusses und Entlastung des AStA.
  - f) Wahl der Konventspräsidentin oder des Konventspräsidenten für zwei Semester und dessen Abwahl. Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident hat gleichzeitig den Vorsitz des AStA.
  - g) Wahl des Finanzreferats für zwei Semester und dessen Abwahl.
  - h) Wahl der weiteren Mitglieder des AStA für ein Semester sowie deren Abwahl.
  - i) Wahl der Delegierten für den Senat für je zwei Semester sowie deren Abwahl.
  - j) Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen für zwei Semester, die nicht dem AStA angehören dürfen sowie deren Abwahl. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen prüfen die Kassen und Bücher der Studierendenschaft.
- 9) Der Konvent hat das Recht, jederzeit über die Finanzlage der Studierendenschaft Auskunft zu verlangen.
- 10) Der Konvent tagt mindestens zweimal im Semester.
- 11) Der Konvent wird von der Konventspräsidentin oder dem Konventspräsidenten geleitet.



Ist dieses Amt nicht besetzt, übernimmt ein Mitglied des AStA deren bzw. dessen Aufgaben.

12) Der Konvent wählt die studentischen Mitglieder für Beauftragungen und Ausschüsse der Hochschule. Im Falle einer Nichtbesetzung eines Postens durch den Konvent oder der Neugründung einer Beauftragung oder eines Ausschusses wählt der AStA eine Person aus der Studierendenschaft hierfür.

### **§ 7 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

1) Der AStA repräsentiert die Studierendenschaft und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Konvents sowie an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Er ist dem Konvent gegenüber rechenschaftspflichtig.

2) Zu den Aufgaben des AStA gehören im Wesentlichen:

- a) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Konvents,
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Konvents,
- c) Betreiben von Meinungsbildung,
- d) Erteilung umfassender Auskunft über seine Arbeit auf Antrag der Studierendenschaft.

3) Dem AStA gehören an:

- a) die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident
- b) die Referentinnen und Referenten gemäß §9
- c) die studentischen Mitglieder im Senat

4) Die Mitglieder des AStA müssen geschäftsfähig nach BGB sein.

5) Die Mitglieder des AStA werden durch den Konvent gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils zum nächsten Semester (01.10. oder 01.04.) oder im Falle von Nachwahlen mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der Wahlperiode.

6) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet

- a) zum jeweiligen Semesterende (30.09. oder 31.03.),
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Abwahl durch die Studierendenschaft,
- d) durch Exmatrikulation,

e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,

f) durch Tod.

7) Der Vorsitz des AStA obliegt der Konventspräsidentin oder dem Konventspräsidenten, die oder der auch die damit verbundenen Pflichten übernimmt.

8) Ist keine Konventspräsidentin oder kein Konventspräsident gewählt oder das Finanzreferat nicht besetzt, beauftragt der AStA aus seinen Mitgliedern eine Person mit der Übernahme der Aufgaben des vakanten Amtes.

9) Er fasst keine längerfristigen Verträge oder Beschlüsse, die die Studierendenschaft in erheblicher Form binden.

10) Der AStA tritt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch zweimal im Monat zusammen. Er trägt nach Möglichkeit Sorge, dass während der vorlesungsfreien Zeit die Interessen der Studierendenschaft wahrgenommen werden und die Geschäfte des AStA fortgeführt werden. Jedes AStA-Mitglied sollte bei jeder Sitzung anwesend sein.

11) Der AStA tagt in der Regel nicht öffentlich.

12) An den Sitzungen des AStA können auf Antrag und Beschluss Gäste teilnehmen. Auf Beschluss des AStA können sie Rederecht erhalten.

13) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident und ein weiteres Mitglied des AStA treffen sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Semester mit dem Rektorat. Weitere Mitglieder des AStA können auf Beschluss des AStA im Benehmen mit dem Rektorat an den Gesprächen teilnehmen.

14) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Konventspräsidentin oder den Konventspräsidenten und ein weiteres Mitglied des AStA.

15) Der AStA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch den Konvent zu beschließen ist.

## **§ 8 Die Konventspräsidentin / Der Konventspräsident**



- 1) Das Konventspräsidium wird durch den Konvent für zwei Semester gewählt.
- 2) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident ist studentisches Mitglied im Senat.
- 3) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident ist im Konvent und AStA rede-, wahl- und stimmberechtigt.
- 4) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident hat bei Beschlüssen des AStA ein aufschiebendes Veto-Recht. Eine erneute Abstimmung sollte innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Das Veto-Recht kann pro Beschluss einmalig angewandt werden.
- 5) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident hat folgende wesentliche Aufgaben:
  - a) Verwaltung der laufenden Geschäfte und Formalien des AStA, mit Ausnahme der den Referenten und Referentinnen gemäß § 9 zugewiesenen Aufgaben.
  - b) Leitung der Sitzungen des Konvents und des AStA. Hierzu gehört im Wesentlichen auch die Erstellung der Tagesordnung, sowie die fristgerechte Versendung der Einladung.
  - c) In der Funktion als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin der Studierendenschaft präsent zu sein.
  - d) Kontakt zum Rektorat und anderen Einrichtungen, die für die Studierendenschaft relevant sind, zu pflegen.
  - e) Die Repräsentation der Studierendenschaft in der Öffentlichkeit.
  - f) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident ist dafür zuständig, dem Rektorat schriftlich die Namen der gewählten AStA-Mitglieder und der Senatsvertreter und Senatsvertreterinnen – unmittelbar nach deren Wahl – anzuzeigen.

### **§ 9 Die AStA-Referate**

- 1) Das Finanzreferat
  - a) Das Finanzreferat verwaltet die Finanzen und führt darüber Buch.
  - b) Es ist einfach zu besetzen.



- c) Es gibt dem Konvent zu Beginn der Vorlesungszeit einen Kassenbericht über das abgelaufene Semester.
- d) Es hat bei Sitzungen über die Finanzlage der Studierendenschaft Auskunft zu erteilen, wenn der AStA oder die Hälfte der beim Konvent Anwesenden dies verlangen.
- e) Das Finanzreferat ist verpflichtet, am Anfang eines jeden Semesters einen Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan muss vom AStA und Konvent verabschiedet werden. Im Rahmen des beschlossenen Haushalts können die Referate und der AStA über die ihnen zugewiesenen Finanzmittel verfügen.

## 2) Das Kommunikationsreferat

- a) Das Kommunikationsreferat betreut und verwaltet die Öffentlichkeitsarbeit des AStA und des Konvents. Es pflegt den Kontakt zu Vertretungen der Studierendenschaft anderer Hochschulen.
- b) Es kann zweifach besetzt werden.

## 3) Das Projektreferat

- a) Das Projektreferat führt Projekte und Veranstaltungen vor allem in den Bereichen Kultur, Frieden, Ökumene, Schöpfung und Sport durch. Es arbeitet dem Kommunikationsreferat beim Informieren der Studierendenschaft über die von ihm geplanten Projekte und Veranstaltungen zu. Ihm obliegt die Organisation des Hochschulpolitischen Tages.
- b) Es kann vierfach besetzt werden.

## 4) Das Gleichstellungsreferat



- a) Das Gleichstellungsreferat setzt sich für die Gleichstellung aller Menschen, unabhängig welchen Geschlechts, Alters, welcher Abstammung, Herkunft, Religion, Weltanschauung, sogenannten Behinderung oder sexuellen Identität ein.
  - b) Es ist qua Amt Mitglied der Gleichstellungskommission der Kirchlichen Hochschule.
  - c) Es zeigt aktuelle Probleme und Lösungsansätze der Gleichstellung auf und arbeitet eng mit der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zusammen.
  - d) Das Referat ist zweifach zu besetzen. Bei der Besetzung ist auf Diversität zu achten.
- 5) Höchstens zwei weitere Mitglieder des Konvents können auf zusätzliche Referate, deren Einsetzung der Konvent beschließt, gewählt werden.

### **§ 10 Studentische Mitglieder des Senats**

- 1) Der Konvent beauftragt gemäß der bestehenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal Studierende mit der Vertretung der Studierendenschaft im Senat.
- 2) Diese Studierenden sind durch den Konvent in geheimer Wahl zu wählen. §8 (1) dieser Ordnung ist zu beachten.
- 3) Sie sind Mitglieder des Senats und vertreten die Studierendenschaft im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule.
- 4) In diesem Rahmen handeln sie in eigener Verantwortung. Dabei sollen sie den Beschlüssen des AStA und des Konvents Rechnung tragen.
- 5) Sie informieren den AStA und den Konvent. Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, darf nicht berichtet werden.
- 6) Um die Ämter im Senat zu besetzen, kann vom AStA eine Nachwahl veranlasst werden.

### **§ 11 Die studentischen Hochschularbeitsgruppen**

- 1) Sowohl der Konvent als auch der AStA können befristete Arbeitsgruppen für klar strukturierte Projekte einrichten.
- 2) Diese Arbeitsgruppe arbeitet dem Gremium – Konvent oder AStA – zu und ist diesem berichtspflichtig.
- 3) Nach dem Ende des Projektes ist die Arbeitsgruppe aufgelöst.

### **§ 12 Rechtsaufsicht**

Entscheidungen von Organen der Studierendenschaft, die rechtswidrig sind, können vom Rektorat beanstandet werden. Das Rektorat kann hierzu Einsicht in die Protokolle der Organe der Studierendenschaft nehmen und Berichte anfordern. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann Einspruch erhoben werden, über den der Senat entscheidet.

### **§ 13 Beiträge**

- 1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- 2) Über die Höhe des Beitrages bestimmt der Konvent.
- 3) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.
- 4) Die Beitragspflicht kann in nachgewiesenen Härtefällen entfallen. Hierbei entscheidet der Finanzreferent/die Finanzreferentin gemäß § 9 (6).

### **§ 14 Rücktritt**

- 1) Der Rücktritt einer Person ist möglich.
- 2) Der Rücktritt erfolgt durch einen schriftlich begründeten Antrag oder eine begründete Mail an den AStA, der in der nächsten Sitzung über den weiteren Verlauf berät.
- 3) Im Falle einer vorzeitigen Befreiung eines AStA-Mitglieds von seinen Aufgaben gemäß dieser Satzung wählt der AStA aus seinen Mitgliedern einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die das Amt bis zur nächsten Wahl ausführt.

### **§ 15 Abwahl**

- 1) Die Abwahl einer Person, die ein Amt innehat, ist möglich.
- 2) Ein Antrag auf eine Abwahl kann von mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft mit ausführlicher Begründung schriftlich oder per Mail an die Konventspräsidentin oder den Konventspräsidenten gestellt werden.
- 3) Der Antrag muss innerhalb von 14 Tagen in einer Sitzung des Konvents verhandelt und zur Abstimmung gestellt werden.
- 4) Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Im Falle einer Abwahl ist die Person, die ein Amt innehat, mit sofortiger Wirkung von ihren Rechten und Pflichten befreit.
- 6) Im Falle einer Abwahl wählt der AStA aus seinen Mitgliedern unverzüglich eine Vertretung, die das Amt bis zur nächsten Wahl ausführt.

### **§ 16 Änderungen dieser Satzung**

- 1) Änderungen dieser Satzung können gemäß dem in §6 (8) a und b beschriebenen Verfahren vorgenommen werden.
- 2) Änderungen treten gemäß der bestehenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule nach der Zustimmung der in der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule verantwortlichen Organe und am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal“ in Kraft.
- 3) Anträge zur Änderung der Satzung werden bei der Konventspräsidentin oder dem Konventspräsidenten eingereicht und vom Konvent beraten.

### **§ 17 Übergangsbestimmung**

- 1) Bis zur Neuwahl der Organe der Studierendenschaft und der Senatsdelegierten der Studierendenschaft nehmen die bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen ihre Funktionen bis zum Ende ihrer Amtszeit wahr.
- 2) Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Satzung bleiben unberührt.
- 3) Ist bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch die Studierendenschaft zu besetzender Senatsposten vakant, übernimmt die Koiventpräsidentin oder der Konventspräsident gemäß § 8 (2) diesen Senatsposten.

### **§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung der Studierendenschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wird gemäß der bestehenden Grundordnung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal“ bekanntgegeben und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Tage geltende Satzung „Satzung der Studierendenschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel

Hochschule für Kirche und Diakonie (Senatsbeschluss: 2.5.2012 und Beschluss des Kuratoriums 30.05.2012)“ außer Kraft.

Wuppertal, den 06.04.2023

Gez.

Rektor der Kirchlichen Hochschule Wuppertal